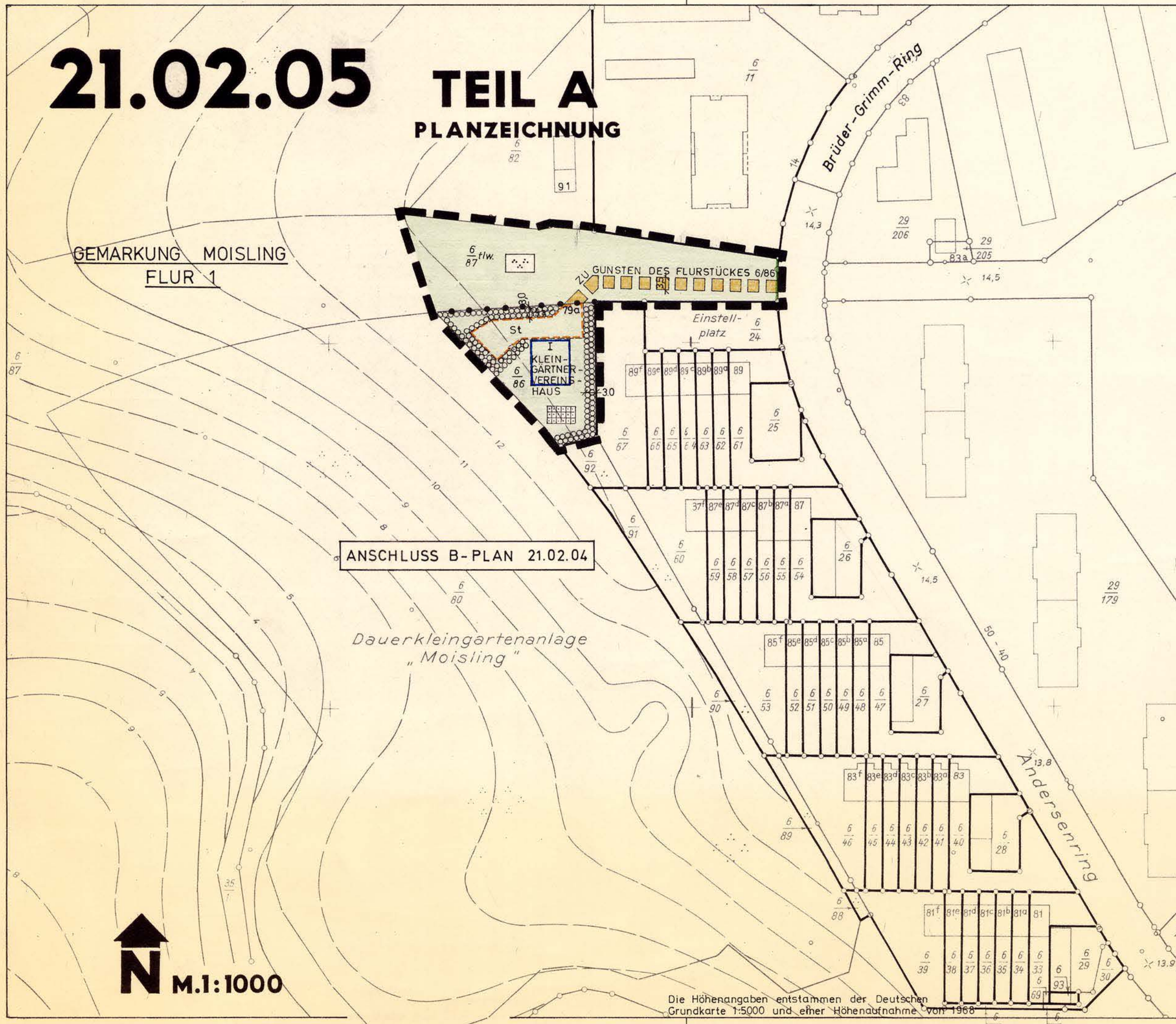


21.02.05

TEIL A PLANZEICHNUNG



GEMARKUNG MOISLING
FLUR 1

ANSCHLUSS B-PLAN 21.02.04

Dauerkleingartenanlage
"Moising"

N
M.1:1000

Die Höhenangaben entstammen der Deutschen Grundkarte 1:5000 und einer Höhenaufnahme von 1968

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN		
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
z.B. I	ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 (1) 1 B BauG §§ 16+17 Bau NVO
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		
	BAUGRENZE	§ 9 (1) 2+3 B BauG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§§ 22+23 Bau NVO
GRÜNFLÄCHEN		
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 (1) 15 B BauG
	PARKANLAGEN (ÖFFENTLICH)	
	DAUERKLEINGÄRTEN (PRIVAT)	
	ANPFLANZUNGS- bzw. ERHALTUNGSGEBOT	§ 9 (1) 25a+b B BauG
SONSTIGES		
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	§ 9 (1) 4 B BauG
St	STELLPLÄTZE	
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 (1) 21 B BauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5) Bau NVO
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBE- REICHES DER ÄNDERUNG	§ 9 (7) B BauG
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	FLURSTÜCKSGRENZE	
	EIGENTUMSGRENZE	

TEIL B TEXT

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- EINE ÜBERSCHREITUNG DER BAUGRENZEN NACH SÜDEN UND WESTEN UM 2,0m IST ZULÄSSIG, SOFERN EINE MAXIMALE GRUNDFLÄCHE VON 25 m² NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD. (§ 31 (1) BBauG in Verbindung mit § 23 (3) BauNVO).
 - DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR EIN ANPFLANZUNGS- GEBOT SIND MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN DER PFLANZENARTEN DES SOGENANNTEN „EICHEN-HAINBUCHEN- MISCHWALDES“ DICHT ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN. (§ 9 (1) 25a BBauG)
 - ENSPRECHEND DER BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG FÜR DAS VEREINSHAUS IST DIE UNTERBRINGUNG EINES BÜROS, EINES VERSAMMLUNGSRAUMES UND EINES LAGERRAUMES FÜR GEMEINSCHAFTSGERÄTE, DÜNGER USW. SOWIE EINER TOILETTENANLAGE ZULÄSSIG.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. MOISLING / WEST 21.02.05 (5. Ä N D E R U N G)

Aufgrund der §§ 10 und 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2556) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dez. 1960 (GVBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28. 2. 1980 und vom (Änderungsbeschluss gem. Erlaß des Innenministers vom) die Satzung, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text), über den Bebauungsplan Nr. 21.02.05 erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21.02.05, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 13.10.1980, Az. IV 810c-512.113-3 ,erteilt (21.02.05).
Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Erlaß des Innenministers vom -Az- bestätigt.
Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

L.S. GEZ. DR. KNÜPPEL
Der Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 25.1.1979

Lübeck, den 4. 8. 1980
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
i.V. i.A.

L.S. GEZ. SCHMIDT GEZ. FRIEDRICH

Der katastermäßige Bestand am 13.3.1980, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als Festlegung bescheinigt.

Lübeck, den 25. 3. 1980
Katasteramt



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21.02.05, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13. 8. 1979 bis zum 14. 9. 1979 nach vorheriger am 2. 8. 1979 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegen.

Lübeck, den 4. 8. 1980
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
i.A.

L.S. GEZ. FRIEDRICH

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 28. 2. 1980 gebilligt.

Lübeck, den 4. 8. 1980
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
i.A.

L.S. GEZ. FRIEDRICH

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 26.11.1980 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Einsichtmöglichkeit rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden.

Lübeck, den 8. 12. 1980
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
i.A.

L.S. GEZ. FRIEDRICH